

Statuten

1) Name

Unter dem Namen Ecopaper besteht ein Verein gemäss Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in Basel. Der Verein ist steuerbefreit, bei Vereinsauflösung fliesst das Vermögen in einen Verein mit ähnlicher Zielsetzung.

2) Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen.

3) Zweck

Der Verein fördert:

- a) menschen- und umweltgerechte Produktionsweisen und den sparsamen Umgang mit Rohstoffen und Energie.
- b) die Herstellung, die Verarbeitung und den Verkauf von umweltverträglichen Papieren, insbesondere jener, welche aus 100% Postconsumer hergestellt werden.
- c) Massnahmen im Bereich Büroökologie

4) Organisation

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung: diese findet jährlich einmal statt und erledigt folgende Geschäfte:
 - Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das folgende Geschäftsjahr
 - Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
 - definitiven Ausschluss von Mitgliedern
 - Statutenänderungen mit einer 2/3 Mehrheit, wenn sie mindestens drei Wochen im Voraus im Wortlaut bekanntgegeben werden.

Die Einladung zur Generalversammlung mit Traktandenliste wird mindestens drei Wochen vor Durchführung mittels Brief oder Publikation im Vereinsorgan bekanntgegeben. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung der Ecopaper-Geschäftsstelle vorliegen.

- b) die ausserordentliche Generalversammlung: diese kann vom Vorstand oder von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- c) der Vorstand: dieser zählt mindestens fünf Mitglieder und vertritt den Verein nach aussen.
- d) die Kontrollstelle: diese besteht aus zwei Mitgliedern, oder einer professionellen Treuhandfirma.

5) Mittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigten Mittel setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, Unterstützung von Dritten, anderen geeigneten Finanzierungsmitteln, Legaten und Spenden zusammen.

6) Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

7) Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschliessen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, an der nächsten Generalversammlung zu rekurrieren. Diese entscheidet abschliessend.

8) Auflösung

Für die Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Bei Auflösung des Vereins wird sein Vermögen einem ebenfalls steuerbefreiten, ideell verwandten Verein mit Sitz in der Schweiz übertragen.